

KANTON



B E R N

Auszug
aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 29. Dezember 1970

9186. Baulinienplanabänderung. — Die vom Gemeinderat der Stadt Bern am 18. November 1970 in bezug auf die Parzelle Nr. 301 für das Schulhaus Kleefeld beschlossene Abänderung des vom Regierungsrat am 27. Mai 1969 genehmigten Baulinienplanes Kleefeld—Obermatt (Baulinienabänderung Kleefeld 2) wird, gestützt auf Artikel 12 und 13 des Gesetzes über die Bauvorschriften vom 26. Januar 1958, im Sinne einer geringfügigen Aenderung unter dem Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt. Dabei wird davon Kenntnis genommen, dass die Eigentümer der direkt betroffenen Parzelle sowie die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke der Planabänderung schriftlich zugestimmt haben.

Der Regierungsstatthalter von Bern wird beauftragt, diesen Beschluss dem Gemeinderat der Stadt Bern unter gleichzeitiger Zustellung je eines Doppels der Baulinienplanabänderung und des Situationsplanes für das Schulhaus Kleefeld zu eröffnen. Von der Gemeinde Bern sind die Genehmigungskosten von Fr. 90.— nebst den Eröffnungskosten zu beziehen und mit entsprechenden Markenwerten zu verrechnen. Je ein Doppel des Beschlusses, der Baulinienplanabänderung und des Situationsplanes für das Schulhaus Kleefeld sind für das Amtsarchiv bestimmt.

An die Baudirektion.

Für getreuen Protokollauszug:



der Staatsschreiber i. V.: